



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

34. Abschnitt. Medebach, Grafschaft Züschen, Hallenberg

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Freigrafen waren von 1396—1430 Gobel Stys (Stiesz) genannt Volkens, 1434—1443 Heinrich Kroesener, Grosse, van Grosen, Griessen, auch in Brosen verlesen und 1452—1456 Johann Komen, Koemen, Kumen, Komer.

1441 und 1442 wurde in Geseke der Magistrat der schlesischen Stadt Liegnitz verklagt¹⁾, 1442 desgleichen ein Nürnberger Bürger »up der steynkulen vor G.«, 1443 dort eine Quedlinburg betreffende Sache ausgetragen.

34. Abschnitt.

Medebach, Grafschaft Züschen, Hallenberg.

Es scheint, dass die Grafschaft in dem ganzen Osten der Kölner Diocese, bis an die Waldecksche Landesgrenze, ursprünglich den Grafen von Arnsberg gehörte, welche auch späterhin noch vielfachen, wenn auch zerstreuten Besitz dort hatten. Von ihnen ging die Grafschaft über auf die Grafen von Waldeck; möglich, dass Mechthild, die Tochter Gottfrieds III., sie ihrem Gemahl, dem Grafen Heinrich III. von Waldeck zubrachte. Doch ist nichts näheres bekannt. Dazwischen lagen Kölnische Besitzungen, wie Brilon, die Rudenberger Grafschaft an der Valme, Medebach und Hallenberg, und ausserdem besass Köln die Gogerichtsbarkeit. Daher standen die Erzbischöfe mit Waldeck häufig in Streit, und dieser, wie die fortwährenden Versetzungen und Verpfändungen verdunkelten allmähig die alten Verhältnisse, wie sich das deutlich in den Processen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts zeigt²⁾, welche uns nicht mehr beschäftigen können. Auch die Nachrichten über die Umgrenzungen der einzelnen Freistuhlsgebiete stammen aus dieser Zeit. Sie sind widerspruchsvoll und können für den früheren Bestand kaum verwerthet werden.

Medebach war alter Besitz der Kölnischen Kirche, aber schon früh wurden die Nutzrechte über die Villa benachbarten Rittern zu Lehen vergeben. Der Erzbischof Arnold suchte 1144 durch die Klagen der Bürger veranlasst den daraus entstandenen Uebelständen zu wehren, stellte die alten Gerechtsame wieder her und gab der Stadt ein dem Soester entsprechendes Marktrecht. Unter den Zeugen

¹⁾ Ztschr. für Schlesien VIII, 449 ff.; IX, 165; XIII, 278; XV, 97; Kreisarchiv Nürnberg; UB. Quedlinburg 375.

²⁾ Die Akten sind bei Kopp gedruckt, vgl. Ztschr. XXVI, 1 ff. und Trippe Medebach.

steht obenan der Vogt Gerlach und der Untervogt Gerwin. Arnolds Nachfolger Rainald verleh der Stadt 1165 hochinteressante Rechtsatzungen¹⁾. Erzbischof Wicbold erkaufte 1298 von dem Edelen Werner von Wittgenstein das Gericht, die Münze, den Zoll, die Vogtei und die übrigen Gerechtsame, und so rechnet das oft erwähnte Verzeichniss des Kölnischen Marschallamtes Freigrafschaft und Gogericht zu seinem Bestande. Indessen hatten auch die Grafen von Arnberg hier Gerechtigkeiten und ihnen gehörte in der Nachbarschaft der Ziegenberg. Ausserdem beanspruchte der Graf von Waldeck die Freigrafschaft in der Umgegend. Der darum geführte Streit mag den Erzbischof Heinrich II. veranlasst haben, auf dem Ziegenberge eine Burg zu bauen. Heinrich II. von Waldeck beschwerte sich, sie sei innerhalb seiner Freigrafschaft errichtet und liess sich zur Bestärkung seiner Rechte den Berg von dem Arnberger schenken; der Erzbischof behauptete dagegen, die Burg liege in seinem Herzogthum und auf seinem Fundus. Ein Schiedsspruch sollte darüber entscheiden, in wessen »comitatus seu territorium« die Burg stehe, doch ist der Inhalt desselben unbekannt. Noch 1321 beklagte sich der Graf von Waldeck, dass die erzbischöflichen Amtsleute zu Medebach in seiner Freigrafschaft von seinen freien Leuten 1000 Mark Abgaben mit Unrecht erhoben und sonst Gewalt verübt hätten, und erhielt von den Schiedsrichtern das Recht auf Schadenersatz²⁾.

Wirklich besass Waldeck in der ganzen Gegend die Freigrafschaft und so wird es wohl im Rechte gewesen sein. Doch behauptete Köln seine Ansprüche und den Freistuhl zu Medebach, welcher vor der Osterpforte unter der Linde lag. Er ist der einzige in der ganzen Umgegend und sein Sprengel kann nicht weit gereicht haben, schon das nahe liegende Medelon gehörte nicht mehr zu ihm.

Freigraf war 1314 Johann Hulwecke, 1385 investirte Erzbischof Friedrich III. Hermann Mersberg als Freigrafen von Medebach und Züschen³⁾. 1430 und 1431 war es Heinrich Buseman, vorher in Eversberg; 1438 reversirte Wigand Henckus, der bis 1451 thätig war, 1452 verpflichtete sich Hermann Knollebein, dem 1460 Heinrich Winants, Wynants folgte, welcher noch 1495 lebte. Auch dieser Stuhl hat weithin seine Ladungen ergehen lassen, nach Dortmund, Frankfurt, Fritzlar und bis in die Schweiz.

¹⁾ Seib. N. 46, 55; Lacomblet II N. 991.

²⁾ K. N. 109; Wigand Archiv VII, 178.

³⁾ UB. Waldeck 24.

⁴⁾ Seib. N. 560; K. N. 179.

Eine Münchener Handschrift enthält ein Stuhlherrenverzeichniss aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, welches namentlich über diese Gegenden berichtet. Es nennt als einen der Stuhlherren Johann Schenck, wohnhaft zu Medebach im Stifte Köln. Vielleicht gehörte ihm der Stuhl zu Werensdorf, einem eingegangenen Dorfe bei Medelon im Orkethal, welchen 1481 der Assinghausener Freigraf Konrad Nüchel in seinem Revers mitaufzählt und zwar als Waldeckschen Besitz. Dort stand noch später ein Stuhl »unterm Asche«¹⁾.

Köln beanspruchte auch die Freigrafschaft in Münden, welches zu dem Medebacher Gogerichte gehörte, obgleich es jenseits der Bisthumsgrenze lag. Ein Freistuhl soll in Neukirchen gestanden haben, von dem jedoch keine Urkunden vorliegen. Waldeck verlehnte die Freigrafschaft an die Herren von Dalwigk, deren Freistuhl zu Lichtenfels vielleicht der verrufenste von allen war und mit Recht. Ueber ihn später.

Die Freigrafschaft Züschen, Tuschena, stand wahrscheinlich einst im Besitz der Arnsberger Grafen, deren Güterverzeichniss dort Besitz aufweist, und Freie bei Medelon hiessen noch im vierzehnten Jahrhundert Arnsbergische Freie²⁾. Jedenfalls gehörte die Grafschaft 1302 Waldeck zu, 1327 war sie aber bereits als lösliches Lehen an den Grafen Siegfried von Wittgenstein ausgegeben. Durch Erbschaft ging sie um 1360 an den Grafen Salentin von Sayn-Wittgenstein über, welcher 1361 den Hennecke von Fedingen durch Karl IV. als Freigrafen einsetzen liess³⁾. Salentins Nachkommen sind dann die Stuhlherren geblieben. Zwar ernannte Erzbischof Friedrich III. 1385 Hermann Mersberg als Freigrafen »sedium nostrarum« in Medebach und Tuschena, weil er in der Grafschaft auch einen Stuhl, den zu Hallenberg, besass. 1410 präsentirte der Landgraf Hermann von Hessen Henne Salentin als Freigrafen des Stuhles zu Fryeholenare dem Könige Ruprecht, aber das kann nur ein zeitweiliges Verhältniss gewesen sein⁴⁾, denn von 1419 ab ist die Stuhlherrenschaft ständig bei den Grafen von Sayn-Wittgenstein, welche allerdings später Anderen Antheil an ihr überliessen.

1) Ztschr. XXVI, 24, wo der Stuhl irrig zur Nordernaer Freigrafschaft gerechnet ist.

2) Seib. N. 665 S. 275; N. 815; vgl. Grafen 191.

3) Kopp N. 68, 61; UB. Waldeck N. 31; Glafey 597. Karl bezeichnet die Freigrafschaft als Reichslehn.

4) Freher De secretis judiciis S. 111; Usener S. 280 nennt zu 1418 aus einer mir unbekanntem Urkunde Hessen als Stuhlherrenschaft.

Die Ruprechtschen Fragen von 1408 berichten, der König habe den Züscherer Freigrafen Ruprecht von Strithabe wegen Ungehorsam abgesetzt. Sein schon genannter Nachfolger Henne (Johann) Salentin (Sellentin) war eine nicht weniger rücksichtslos vorgehende Natur. Er lud 1419 auf Klage eines Frankfurter Bürgers Hermann Bruman dessen Schwager Jacob Lenung wegen Erbschaftsangelegenheiten vor und verurtheilte ihn trotz aller Bemühungen des Frankfurter Rathes, doch wurde sein Spruch von dem Arnberger Freistuhl für ungültig erklärt¹⁾. Aehnlich ging es ihm 1439 in einem Processe gegen die Stadt Masmünster; er wurde sogar durch drei andere Freigrafen in den Schadenersatz verurtheilt und selbst unter Anklage gestellt²⁾. Nach diesem Jahre kommt sein Name nicht mehr vor. Alle seine Acten sind auf einem einzigen Stuhle vollzogen, dem zu Fryeholenare, Holenar, Hollenar, Holnair und wie sonst die mannigfachen Formen lauten, welche zu vielfältigen Verwechslungen geführt haben. Gemeint ist damit wahrscheinlich »zum hohlen Ahorn«, die Stelle lag südwestlich von Züschen in dem Waldgebirge, welches die Grenze gegen das Land Berleburg bildete³⁾. Die Reverse des Sybel Develder von 1442, des Johann Stubenrauch (Stouvenrauch) von 1454—1469 und des Johann Denleder von 1500 nennen nur ihn; der des Georg Denleder (Darleder), welcher 1482—1500 als Freigraf diente, fehlt. Doch gab es wohl mehrere Stühle, wie auch einzelne Reverse, ohne sie zu nennen, andeuten. Der Stuhlherr Georg von Sayn Graf von Wittgenstein gestattete 1441 dem Erzbischofe Jakob I. von Trier, sich seines Freistuhls zu Holenar zu behelfen und verpflichtete sich, dem Freigrafen entsprechende Anweisung zu geben. 1457 erhielt ebenso Graf Johann I. von Nassau-Bilstein den Mitgebrauch des genannten Freistuhles und 1467 wurde dem Grafen Gerhard von Sayn der vierte Theil des Freistuhles auf Lebenszeit zugesichert. 1500 hatte auch die Stadt Laasphe Antheil; im 16. Jahrhundert kam die Stühlherrschaft ganz oder zum Theil an

¹⁾ Zu dieser Sache gehört auch ein undatirter Brief des Johann Freisge van Neheim an die Stadt Frankfurt, in welchem er Johann Sellentin seinen Freigrafen nennt. Da Epsingsen, wo die Neheim Stuhlherren waren, nicht gemeint sein kann, müssen sie hier damals Anrechte gehabt haben.

²⁾ Usener N. 76, 77.

³⁾ Ztschr. XXVI, 36. Auch Dollenorden bei Wigand 263 und Niesert II, 104 ist unser Stuhl; irrhümlich ist er dort zum Münsterlande gerechnet, wahrscheinlich war er im Original zu Arnberg gestellt.

die von Viermund und Winter. Ein Stuhl zu Züschen, »in dem Dorfe unter dem Kirchhofe«, wird erst 1555 genannt¹⁾.

Eben damals wird zur Grafschaft Züschen auch der Stuhl zu Hallenberg, »hinter der Burg an dem Hagen«, gerechnet; er war früher getrennt und machte ein besonderes Freigericht aus. Die Stadt war altkölnischer Besitz. 1439 nennt sich Freigraf des Freistuhles »vor dem Hallenberge« Wigand Henckus aus dem benachbarten Kölnischen Medebach und fällt sogar dort einen Spruch gegen Johann Salentin von Holenar. Mit ihm nahm an dem Gerichte Theil der Bürensche Freigraf Dietrich Smulling, der 1441 in einem Schreiben Freigraf zum Hallenberg heisst, aber schon in den vorangehenden Monaten Waldeckscher Freigraf in Lichtenfels war²⁾. 1449 reversirt Georg Spiegel über den Freistuhl, von 1464 ab ist der Medebacher Freigraf Heinrich Winands auch hier nachweisbar. Alle diese Urkunden nennen den Stuhlherrn nicht, doch siegelt 1439 zweimal Konrad von Viermund als erster der Beisitzer, und so liegt die Vermuthung nahe, dass dieses Geschlecht, welches 1555 die drei Freistühle der Grafschaft zusammen besass, den Hallenberger schon damals innehatte, vielleicht als Kölnisches Lehen. In dem Münchener Verzeichniss heisst es auch: »Item der freistul zu dem Haldenberg, der leit in der graschaf von Tütschen. Padeswis (pfandweise?) Conrat von Virmin und Vilipp von Bedenvelt hand disen stul inn«, und dann noch einmal unter den Stuhlherren: »Conrat von Vyrmin wonat zu Naterenbecke«, wahrscheinlich Nordenbeck bei Korbach. Vielleicht ist damit noch ein anderer Stuhl gemeint.

35. Abschnitt.

Düdinghausen, Assinghausen, Norderna.

Die älteste Erwähnung der Freigrafenschaft von Düdinghausen geschieht 1250. Damals bekundeten Reinhard und Konrad von Itter als »comites liberi« eine Gutauflassung in Düdinghausen selbst an das Kloster Haina³⁾. Doch waren sie wohl nur Lehnsinhaber.

Das Waldecksche Lehnsregister nennt als an die Herren von Büren zu Lehen ausgegeben die Grafschaft von Grönebach und Düdinghausen. Woher Waldeck seinen Besitztitel hatte, ist unklar, wenn er nicht auch von den Arnsbergern herstammte. Indessen

¹⁾ Staatsarchiv Koblenz; Annalen Nassau III, 3, 39; Ztschr. a. a. O.

²⁾ Usener N. 76, 77; Mscr. Darmstadt.

³⁾ Kopp Itter 109.